

Antwort Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Seit der Föderalismusreform von 2006 verfügt der Bund über eine erweiterte Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Wasserwirtschaft. Mit dem neuen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) von 2009 stellte der Bundesgesetzgeber die Weichen für eine neue Bundesverordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Der Verordnungsentwurf enthält stoff- und anlagenbezogene Regelungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Regelungen zu Sachverständigenorganisationen, Güte- und Fach-betrieben. Behälter in denen sich wassergefährdende Stoffe befinden, müssen hinsichtlich ihres Materials und ihrer Konstruktion so ausgebildet sein, dass ein Austreten unter allen Betriebsbedingungen verhindert wird. In Schadensfällen sind diese Stoffe durch entsprechende Rückhalteeinrichtungen aufzufangen und einer schadlosen Entsorgung zuzuführen.

Grundsätzlich wird die Bundesverordnung die bestehenden Regelungen der Länder fortsetzen und konkretisiert die entsprechenden Vorgaben des neuen WHG. Sie enthält überwiegend stoff- und anlagenbezogene Regelungen, von denen durch Landesrecht nicht abgewichen werden darf. Rechtssystematische Überlegungen, neue Erkenntnisse und bestehende Vollzugserfahrungen so-wie die Notwendigkeit, sich länderübergreifend auf ein Anforderungsniveau einigen zu müssen, können zu Veränderungen führen, die in den Ländern je nach heute bestehender Regelung unterschiedlich deutlich ausgeprägt sein werden.

Die Bundesverordnung wird die bisherigen Landesverordnungen ablösen. Sie soll der Entbürokratisierung und der Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen in Deutschland dienen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 und 2: Die Anforderungen an Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersaft sind im Rahmen der Ressortabstimmung auf Bundesebene aus dem Entwurf der Bundesverordnung herausgelöst worden.

Im Bundesratsverfahren wird Niedersachsen in den Ausschüssen die Aufnahme von bundeseinheitlichen Anforderungen an JGS-Anlagen prüfen.

Sollte eine Aufnahme der Anforderungen an JGS-Anlagen im Bundesrat nicht erfolgen, gelten die Regelungen der Landesverordnung „Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)“ weiter.

Zu 3: Die Landesregierung unterstützt die im Entwurf der AwSV enthaltenen Anforderungen an Biogas-anlagen mit Gärsubstraten zum Schutz vor Leckagen und hält diese für ausreichend. Biogasanla-gen unterliegen künftig bundeseinheitlich den technischen, betrieblichen und ordnungsrechtlichen Regelungen. Hier sind ebenfalls die bereits seit 2007 in Niedersachsen geltenden Anforderungen an Biogasanlagen, die Errichtung einer Umwallung als zusätzliche Barriere, um im Schadensfall bei Leckagen und Havarien das austretende Flüssigkeitsvolumen aufzufangen, in die Bundesverordnung mit aufgenommen worden.

Die in der AwSV aufgenommenen Regelungen zu JGS- und Biogasanlagen werden nach Inkrafttreten durch zwei technische Regelwerke ergänzt. Diese Regelwerke beschreiben einen hohen technischen Standard, wodurch hinsichtlich des anlagenbezogenen Gewässerschutzes bei der Errichtung und dem Betrieb dieser Anlagen ein bundeseinheitliches hohes Sicherheitsniveau erreicht wird.